



### AMTLICHER TEIL

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.02.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Cityfestes am 08.05.2011**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 22.02.2011 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des Cityfestes am Sonntag, dem 08. Mai 2011 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 28. Februar 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.02.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes am 22.05.2011**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 22.02.2011 für das Gebiet der Ortsteile Weiden und Vorweiden der Stadt Würselen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Aus Anlass des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 22. Mai 2011 dürfen Verkaufsstellen in den Ortsteilen Weiden und Vorweiden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land N RW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 28. Februar 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

## **2. Nachtrag vom 01.03.2011 zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 u. 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NW S. 48) i.V.m. § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührenordnung beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Parkgebührenordnung

§ 2 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung) vom 10.02.2004 wird wie folgt neu gefasst:

### “§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Parkgebühr für öffentliche Wege und Plätze beträgt je angefangene halbe Stunde **0,30** Euro.
2. Die Parkgebühr für das Parkhaus Klosterstraße und die Parkpalette Neuhauser Straße (Ober- und Unterdeck) beträgt
 

- bei einer Parkdauer bis 3 Stunden je angefangene halbe Stunde	<b>0,30 €</b>
- bei einer darüber hinausgehenden Parkdauer je angefangene halbe Stunde	<b>0,15 €</b>
3. Für das Parken im Parkhaus Klosterstraße und auf/in der Parkpalette Neuhauser Straße kann ein fahrzeugbezogenes Monatsticket zu einer Gebühr von **30,- €** erworben werden, das für die Dauer des jeweiligen Monats zum Parken in beiden Einrichtungen berechtigt.  
Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt dieses Monatstickets besteht nur im Rahmen der hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, wobei im Falle einer höheren Nachfrage der Zeitpunkt der Anforderung für die Zuteilung maßgebend ist.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 1. März 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

## Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 einschl. der 1., 2. und 4. Änderung im Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Brunnenstraße, Schweilbacher Straße, Maarstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 einschl. der 1., 2. und 4. Änderung im Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Brunnenstraße, Schweilbacher Straße, Maarstraße als Satzung beschlossen.

Die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der

Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.a. Aufhebung des Bebauungsplanes einschl. der 1., 2. und 4. Änderung der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. März 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister



Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 nachfolgende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen:

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Allgemeines
2. Antragswesen
  - 2.1 Antragsberechtigung
  - 2.2 Antragsverfahren
  - 2.3 Rückforderung von Leistungen
3. Arten der Förderung
  - 3.1 Jugendfreizeitstätten
  - 3.2 Jugendpflegematerial
  - 3.3 Ferienfreizeiten
    - 3.3.1 Allgemeine Bedingungen für alle Ferienfreizeiten
    - 3.3.2 Außerörtliche Ferienfreizeiten
    - 3.3.3 Ferienspiele / Stadtranderholungen
    - 3.3.4 Internationale Begegnungen
    - 3.3.5 Maßnahmen für geistig und körperlich Behinderte
  - 3.4 Bildungsveranstaltungen
    - 3.4.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
    - 3.4.2 Staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen
    - 3.4.3 Maßnahmen zum Übergang von Schule in den Beruf
    - 3.4.4 Lehrgänge musisch-kulturelle Art
    - 3.4.5 Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände
  - 3.5 Besondere Maßnahmen der Jugendpflege
4. Inkrafttreten

### **Vorwort**

Die Stadt Würselen legt hiermit die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vor. Diese Richtlinien sollen einen schnellen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten für die verbandsorientierte und für die offene Jugendarbeit durch die Stadt Würselen geben und eine zügige Bearbeitung der Anträge durch das Jugendamt ermöglichen.

Die Förderung durch die Stadt Würselen ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die sich im Einzelnen aus diesen Richtlinien ergeben. Da es sich bei diesen Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, darf sicherlich bei allen Antragstellern Verständnis für den erforderlichen Nachweis einer zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung dieser Mittel vorausgesetzt werden.

### **1. Allgemeines**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz schreibt das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fest.

Die Entwicklung junger Menschen wird nicht nur durch bewusst und gezielt getroffene Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, sondern auch durch andere Faktoren, wie z.B. soziale und kulturelle Umwelt, Freundschaften und Gruppenbeziehungen, bestimmt. Kinder und Jugendliche benötigen daher Felder sozialen Lernens, die ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Die Stadt Würselen unterstützt die Jugendarbeit als ein auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenes Lern- und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens und trägt durch ideelle Hilfen und durch die finanzielle Förderung vielfältiger Aktivitäten freier Träger zu einem pluralen Angebot in der Jugendarbeit bei.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser Richtlinien bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

## **2. Antragswesen**

### **2.1 Antragsberechtigung**

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei der Stadt Würselen beantragt werden. Über die Gewährung von Zuschüssen an Gruppen, die sich noch im Aufbau befinden und noch nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, wird im Einzelfall entschieden.

Zuschüsse werden nur für Veranstaltungsteilnehmer gewährt, die ihren Wohnsitz in Würselen haben oder für einen in Würselen ansässigen Träger der Jugendhilfe tätig sind.

An den genannten Personenkreis können Zuschüsse nur gewährt werden, wenn die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird. In Zweifelsfällen behält sich der Jugendhilfeausschuss die Entscheidung vor.

### **2.2 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der

**Stadtverwaltung Würselen – Fachbereich 2 / Jugend,  
Morlaixplatz 1,  
52146 Würselen**

zu stellen.

Anträge, die nach Beginn der Maßnahme eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Anschrift des Trägers und Antragstellers mit Telefon und Bankverbindung,
- b) Darstellung der Maßnahme,
- c) prüfbare Angaben über die entstehenden Gesamtkosten,
- d) vorgesehene Finanzierung mit Angaben der Leistungen Dritter (Spitzenverband, Teilnehmer, Eigenleistung, sonstige).

Bei Bildungsveranstaltungen sind Konzeptionen o.ä. vorzulegen, aus denen die Inhalte und der Umfang der Bildungsveranstaltungen ersichtlich sind.

Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss mindestens eine eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste umfassen, sowie Quittungen oder Bescheinigungen der Unterkunft oder dgl., aus der die Durchführung und Dauer der Maßnahme hervorgeht. Hierfür steht ebenfalls ein Formblatt unter [www.stadt-der-kinder.de](http://www.stadt-der-kinder.de) zur Verfügung.

### **2.3 Rückforderung von Leistungen**

Gewährte Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen. Sie sind ganz oder teilweise dem Jugendamt der Stadt zu erstatten, wenn festgestellt wird, dass

- a) eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorliegt,
- b) die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Empfänger nicht das erforderliche Verfügungsrecht besitzt,
- d) geförderte Einrichtungsgegenstände und Baulichkeiten innerhalb der Bindungsfrist ohne Genehmigung des Jugendamtes zweckfremd genutzt oder veräußert werden,

- e) nachträglich festgestellt wird, dass die Förderungswürdigkeit der Maßnahme oder des Trägers nicht vorlag.

### **3. Arten der Förderung**

#### **3.1 Jugendfreizeitstätten**

Das Jugendamt gewährt Zuschüsse für den Bau, die Einrichtung und die Renovierung von Jugendfreizeitstätten.

Die Höhe der Beihilfe wird von Fall zu Fall festgelegt. Sie richtet sich nach den entstehenden Gesamtkosten und den Finanzierungshilfen Dritter.

Für Renovierung und Einrichtung bis zu einer Gesamtkostenhöhe von 25.000,00 € beträgt die Stadtbeihilfe 20 % der anerkenbaren Kosten. Dieser Förderungssatz reduziert sich entsprechend dem Nutzungsanteil für andere als Zwecke der Jugendarbeit.

Über Zuschüsse zu Personal- und Programmkosten entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall. Diese erfolgen nur bei einer Beteiligung am Wirksamkeitsdialog.

Anträge müssen bis zum 30.06. eines Jahres gestellt werden, um ggf. im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden zu können.

#### **3.2 Arbeitsmittel für die Jugendarbeit**

Gefördert werden alle Jugendpflegematerialien, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln. Zu Jugendpflegematerialien gehören insbesondere

- a) Zelt- und Lagermaterial,
- b) Musikinstrumente (keine Klaviere und E-Orgeln),
- c) Musikanlagen
- d) Fachliteratur, Spiel- und Werkmaterial,
- e) Spiel- und Sportgeräte,
- f) technische Geräte (Filmprojektoren, Musikanlagen, Computer etc.)

Die Höhe des Stadtzuschusses beträgt 20 % der anerkenbaren Kosten. Anschaffungen im Gesamtwert von weniger als 125,00 € werden nicht gefördert.

### **3.3 Ferienfreizeiten**

#### **3.3.1 Allgemeine Bedingungen für alle „Ferienmaßnahmen“:**

- Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Gruppen mit mindestens acht Personen und einer Leiterin oder einem Leiter zuschussberechtigt. Neben der Leiterin oder dem Leiter wird der Zuschuss gewährt:

für 1 Betreuungsperson ab 8 Teilnehmer/innen,  
für 2 Betreuungspersonen ab 11 Teilnehmer/innen,  
für 3 Betreuungspersonen ab 21 Teilnehmer/innen,  
für 4 Betreuungspersonen ab 31 Teilnehmer/innen,  
und je eine Betreuungsperson für 10 weitere Teilnehmer/innen

Bei Gruppen mit männlichen und weiblichen Teilnehmer/innen kann je eine männliche oder weibliche Begleitperson zusätzlich bezuschusst werden.

- Die Leiterin/der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er/sie muss

- Inhaber/in einer Jugendleiter/innen – Card („Juleica“) sein

oder

- einen Übungsleiterschein besitzen, dessen Grundlagen dem „Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NW über die Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 16.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (hierbei gelten die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards / Mindeststandards für die Qualifizierung zum Erwerb einer „Juleica“; nähere Informationen zur Jugendleiter-Card im Internet unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de))

oder

- über eine pädagogische Ausbildung (Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/ in, Erzieher/in, Lehrer/in) verfügen.
- Die Betreuungspersonen müssen in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein.
- Die Träger haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

### 3.3.2 Außerörtliche Ferienfreizeiten

Unter Freizeiten werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche verstanden, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe soll gefördert und zu verantwortlichem und hilfsbereitem Verhalten und zur Auseinandersetzung mit der Umwelt angeregt werden.

Mindestdauer:	2 Tage / An- u. Abreise gelten als 1 Tag
Höchstdauer:	21 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 8 zzgl. Betreuer
Alter:	6 – 27 Jahre
Stadtzuschuss:	2,00 € sofern sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder kein eigenes Einkommen haben.
Verwendungsnachweis:	<a href="http://www.stadt-der-kinder.de">www.stadt-der-kinder.de</a> / Förderungen/ Verwendungsnachweis

### 3.3.3 Ferienspiele / Stadtranderholung

Hierbei handelt es sich um Freizeitangebote für Kinder, die im Rahmen eines Gesamtprogramms in Halb- oder Ganztagsform durchgeführt werden.

Mindestdauer:	2 Tage
Höchstdauer:	21 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 8 zzgl. Betreuer
Alter:	5 – 16 Jahre
Stadtzuschuss:	1,00 €
Verwendungsnachweis:	<a href="http://www.stadt-der-kinder.de">www.stadt-der-kinder.de</a> / Förderungen/ Verwendungsnachweis

### 3.3.4 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sollen zur besseren Verständigung junger Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg durch zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen, Spielen und Arbeiten beitragen. Gefördert werden können nur Maßnahmen mit einem qualifizierten Programm, aus dem der Begegnungscharakter hervorgeht.

Mindestdauer:	3 Tage / An- u. Abreise gelten als 1 Tag
Höchstdauer:	21 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 8 zzgl. Betreuer
Alter:	12 – 27 Jahre
Stadtzuschuss:	2,50 €

Verwendungsnachweis: [www.stadt-der-kinder.de](http://www.stadt-der-kinder.de) / Förderungen/ Verwendungsnachweis

### **3.3.5 Freizeitmaßnahmen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen**

Die Maßnahmen müssen in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Eine Freizeit ist i.d.R. dann integrativ, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer/innen Menschen mit Beeinträchtigungen sind.

Mindestdauer: 2 Tage  
Höchstdauer: 21 Tage  
Teilnehmerzahl: mind. 5 zzgl. Betreuer  
Alter: 3 – 27 Jahre  
Stadtzuschuss: 2,50 €  
Verwendungsnachweis: [www.stadt-der-kinder.de](http://www.stadt-der-kinder.de) / Förderungen/ Verwendungsnachweis

Nach Absprache mit dem Jugendamt kann bei Vorlage einer Schwerbehinderung bis zu einem Betreuer je Behinderten in gleicher Weise gefördert werden.

## **3.4 Bildungsveranstaltungen**

### **3.4.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern**

Das sind Veranstaltungen zur Gruppenpädagogik, Sozial- und Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Leiter/innen und Betreuer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Das Programm für Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Leiter/innen in der Jugenderholung muss dem „Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NW über die Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen“ vom 16.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzept gefördert.

Stadtzuschüsse werden für (zukünftige) Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit ab 15 Jahren gewährt.

Die Stadtbeihilfe beträgt je Teilnehmer unter der Voraussetzung einer Eigenleistung des Trägers oder Teilnehmer von ca. 50 %

bei Abendveranstaltungen über mindestens 2 Abende von jeweils mindestens 2 Stunden Dauer / Abend bis zu 1,50 €,

bei Tagesveranstaltungen mit Übernachtungen bis zur Höchstdauer von 8 Tagen bis zu 3,00 €,

pro Tag und Teilnehmer. Die Gruppenarbeit des Jugendverbandes wird nicht bezuschusst.

### **3.4.2 Staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen**

Hierzu gehören Lehrgänge und Seminare mit einem konkreten Themenkreis, in denen durch Vorträge, Diskussionen und Medieneinsatz Grundsätze und Probleme unseres Staates und der Gesellschaft behandelt werden. Maßnahmen mit parteipolitischem Charakter werden nicht gefördert. Die Veranstaltungen müssen in der Regel mindestens 10 Teilnehmer haben und an mindestens 3, höchstens 10 Abenden stattfinden.

Der Stadtzuschuss beträgt pro Abend und Teilnehmer bis zu 1,00 €.

### **3.4.3 Maßnahmen zum Übergang von Schule in den Beruf**

Förderungswürdige Maßnahmen sind anererkennungsfähig, wenn sie die soziale und berufliche Integrationsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erleichtern, ihre persönlichen Kompetenzen stärken und dazu beitragen, sie in den Beruf zu vermitteln.

Dazu gehören z.B. Bewerbungstraining, Soziale Trainingskurse, Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsanfängerseminare und Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Erlernen von Pünktlichkeit, Höflichkeitsformen, Kontinuität, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Erweiterung der Frustrationstoleranz).

Mindestdauer:	2 Tage
Höchstdauer:	7 Tage
Teilnehmerzahl:	mind. 7 zzgl. Betreuer
Alter:	14 – 27 Jahre
Stadtzuschuss:	2,50 €

#### **3.4.4 Lehrgänge musisch-kultureller Art**

Hierzu gehören alle Angebote in Form von Kursen in den Bereichen werkhafte Gestalten, Arbeit mit Medien, Jugendmusik, Laienspiel, Technik u.a. Eine Bezuschussung für das Erlernen von Musikinstrumenten in den Musikvereinen im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Der Stadtzuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer bis zu 1,00 €.

#### **3.4.5 Bildungsarbeit der politischen Jugendverbände**

Die politischen Jugendverbände erhalten nach besonderen Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses jährlich Pauschalbeihilfen zur Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsarbeit. Die Beihilfen dürfen nicht der Partei oder Wahlkampffinanzierung dienen. Anträge sind formlos beim Jugendamt zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

#### **3.5 Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit**

Über die in diesen Richtlinien festgeschriebenen Förderungsmöglichkeiten hinaus können auch jugendfördernde Aktivitäten bezuschusst werden, wie z.B.

- Foren, Podiumsgespräche u.a. zu besonderen Schwerpunkten
- Jugendwettbewerbe musisch-kultureller Art
- Jugendkultur und -musikveranstaltungen (nicht Disco-Veranstaltungen)
- Veranstaltungen zu besonderen Themen (Ausländer, Arbeitslosigkeit, Drogen etc.)
- Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für derartige Maßnahmen sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass vor der Durchführung darüber entschieden werden kann. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines Programms mit Kosten- und Finanzierungsplan.

Stadtzuschuss: 20 % der anerkennungsfähigen Kosten

#### **4. Inkrafttreten**

Der Jugendhilfeausschuss hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 25.11.2010 beschlossen. Sie treten am 01.01.2011 in Kraft.

Würselen, den 21. März 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

## **Ausschreibung der Funktion des/der Ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen**

Die Funktion der / des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen ist durch den Rat der Stadt Würselen erstmals zu besetzen.

Gesucht wird eine Würseler Persönlichkeit, die sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren im Gebiet der Stadt Würselen engagieren möchte. Die / der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte soll die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den politischen Gremien vertreten. Der/die Seniorenbeauftragte wird als beratendes Mitglied in die Ausschüsse für Soziales, Sport und Kultur sowie Stadtgestaltung, Bau, Umwelt und Verkehr berufen.

Bewerber/Innen sollen ein Mindestalter von 55 Jahren haben sowie soziale Kompetenz, Einfühlungsvermögen und Kenntnisse betreffend der Belange der Seniorinnen und Senioren mitbringen.

Für Sprechstunden wird ein Büroraum in der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Interessenten werden gebeten, Ihre Bewerbung bis zum 21.04.2011 an den Bürgermeister der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen zu richten. Nähere Auskünfte über die Aufgaben des/der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten erhalten Sie bei Herrn Zierden (Tel. 02405-67227) und Herrn Heindrichs (Tel. 02405-67233).

Würselen, den 21. März 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

### **5. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen, Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen**

**Termin:** Dienstag, 29. März 2011  
**Zeit:** 17.30 Uhr  
**Ort:** Rathaus Herzogenrath, Raum 107 (kleiner Sitzungssaal)

**A. Öffentliche Sitzung**  
Keine Tagesordnungspunkte

**B Nichtöffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 23. Dezember 2010
2. Beschluss über die Besetzung einer Fachbereichsleiterstelle
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 17.03.2011

Dr. Manfred Fleckenstein  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

## NICHTAMTLICHER TEIL

---

### Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat April 2011 vollenden:

**das 80. Lebensjahr:**

Rosa Maria Pütz, Weißdornstraße 2, am 4.4.,  
Franz Josef Begner, Barbarastraße 11, am 5.4.,  
Otto Michalak, Schützberg 29, am 12.4.,  
Heinrich Jansen, Nassauer Straße 1, am 18.4.,  
Magdalena Bosch, Elchenrather Straße 88, am 28.4.,

**das 81. Lebensjahr:**

Helene Kleiker, Römerweg 9, am 17.4.,  
Erna Nazarenus, Gouleystraße 106, am 20.4.,  
Ursula Juchems, Oppener Straße 33, am 25.4.,  
Wilhelm Klöcker, Kaiserstraße 13, am 27.4.,  
Karoline Trella, Elsa-Brandström-Straße 5, am 28.4.,  
Erna Nellen, Buschstraße 37, am 30.4.,

**das 82. Lebensjahr:**

Gertrud Hansen, Klosterstraße 30, am 5.4.,  
Josef Mirgartz, Lindenstraße 2, am 8.4.,  
Heinrich Bleeker, Kaiserstraße 59, am 8.4.,  
Gertrud Aretz, Kaiserstraße 111, am 12.4.,  
Elisabeth Everhartz, Eschweilerstraße 15, am 16.4.,  
Josef Funken, Zum Wurmthal 15, am 18.4.,  
Agnes Janikowsky, Im Winkel 15, am 22.4.,  
Therese Gier, Meisberg 14, am 23.4.,

**das 83. Lebensjahr:**

Margot Rosa Anne Pley, Ather Straße 33, am 27.4.,  
Friedrich Plum, Ankerstraße 24 i, am 28.4.,

**das 84. Lebensjahr:**

Barbara Schunk, Schützberg 12, am 7.4.,  
Maria Wehren, Bahnhofstraße 17, am 16.4.,  
Willi Lüdtke, Wiesenhof 34, am 23.4.,

**das 85. Lebensjahr:**

Gertrud Scheide, Landgraben 28, am 5.4.,  
Josef Funken, Klosterstraße 149, am 21.4.,  
Dr. Hans Holm Eggers, Tittelsstraße 10, am 23.4.,  
Maria Cülter, Am Kaiser 15, am 25.4.,

**das 86. Lebensjahr:**

Franz Langner, Broicher Straße 132, am 1.4.,  
Karl-Heinz Schmidt, Am Mühlenhaus 100, am 3.4.,  
Elisabeth Poplawski, Buchenstraße 18, am 8.4.,  
Elfriede Scheunchen, Haaler Straße 48, am 9.4.,

Johann Hoven, Hauptstraße 67, am 15.4.,  
Anita Dombrowski, Ravelsberger Straße 40, am 16.4.,  
Karl Beckers, An Kuckum 8, am 18.4.,  
Katharina Beaujean, Nordstraße 99, am 21.4.,  
Anna Fauken, Wiesenhof 10, am 25.4.,  
Hilde Thiel, Bardenberger Straße 28, am 26.4.,  
Elisabeth Fickentscher, Aachener Straße 12, am 28.4.,

**das 87. Lebensjahr:**

Richard Czekalla, Ingeborg-Bachmann-Straße 3, am 3.4.,  
Josefine Dahmen, Klosterstraße 30, am 5.4.,  
Maria Vieth, Mauerfeldchen 19, am 13.4.,  
Katharina Leisten, Ather Straße 25, am 16.4.,  
Elisabeth Müller, Salmanusstraße 40, am 25.4.,  
Marianne Hoven, Hauptstraße 67, am 27.4.,  
Josef Merx, Wagnerstraße 8, am 30.4.,

**das 88. Lebensjahr:**

Dragutin Ivezic, Brückweg 5, am 2.4.,  
Theodor Kather, Dobacher Straße 85, am 6.4.,  
Therese Käfer, Elchenrather Weide 20, am 13.4.,  
Karl Roscheck, Hauptstraße 216, am 14.4.,  
Helena Felder, Klosterstraße 30, am 26.4.,  
Iwan Wall, Karlstraße 14, am 28.4.,

**das 89. Lebensjahr:**

Gertrud Leiser, Klosterstraße 30, am 2.4.,  
Helene Schaffrath, Mauerfeldchen 19, am 19.4.,  
Gertrud Flägel, Schützberg 34, am 28.4.,

**das 90. Lebensjahr:**

Josef Peters, Scherberger Straße 48, am 4.4.,  
Berta Kammer, Klosterstraße 30, am 7.4.,  
Elisabeth Klever, Mauerfeldchen 19, am 27.4.,  
Agnes Langohr, Martin-Luther-King-Straße 41, am 28.4.,

**das 91. Lebensjahr:**

Maria Sous, Maarstraße 3, am 17.4.,

**das 93. Lebensjahr:**

Maria Hennes, Mauerfeldchen 19, am 1.4.,

**das 94. Lebensjahr:**

Sophia Kamp, Helleter Feldchen 51, am 29.4.,

## Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat April 2011:

### Diamanthochzeit

23. April  
Eheleute Jakob und Therese Wolter  
Haaler Straße 135

### Diamanthochzeit

28. April  
Eheleute Willi und Elisabeth Eickenscheidt  
Ottostraße 13

**Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.**

**Arno Nelles  
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 148, Telefon 67-347.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.  Das Amtsblatt im Internet: <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a>	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

